

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Sky-Bundesliga-Abonnement wird überwiegend für private Zwecke genutzt. Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einem Fall über die berufliche Nutzung durch einen Torwart-Trainer entschieden, der Aufwendungen für das Abonnement als Werbungskosten geltend machen wollte. Daneben entschied der Bundesfinanzhof auch zur Umsatzsteuerbefreiung für Tangounterricht.

Das Finanzgericht Köln hat darüber entschieden, ob ein Teilnehmer an der Doku-Reality-Show "Zuhause im Glück" die bei ihm durchgeführten Renovierungen als geldwerten Vorteil versteuern muss.

Im Rahmen eines Lehrkonzepts greifen Lehrer auch auf eine tiergestützte Pädagogik zurück. Ob bei einer Lehrerin die Aufwendungen für einen Therapiehund als Werbungskosten anzuerkennen sind, darüber entschied das Finanzgericht Münster.

Lesen Sie unter anderem außerdem darüber, ob Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung Werbungskosten sind, warum die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nur noch vorläufig erfolgen dürfen oder ob ein Yogakurs den Anspruch auf Bildungsurlaub rechtfertigt.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Sky-Bundesliga-Abo kann als Werbungskosten bei Fußballtrainer berücksichtigt werden

Ein hauptamtlicher Torwarttrainer im Bereich des Lizenzfußballs bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Sein Abonnement beim Pay-TV-Sender "Sky" setzte sich aus den Paketen "Fußball Bundesliga", "Sport" und "Sky Welt" zusammen. Den Aufwand für das Paket "Bundesliga" machte er als Werbungskosten mit der Begründung geltend, dass er die Bundesligaspiele ganz überwiegend nur zum Kenntnissgewinn im Zusammenhang mit seiner Trainertätigkeit verfolge. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug ab. Das Sky-Bundesliga-Abonnement sei immer privat und nicht beruflich veranlasst, da der Inhalt des Pakets nicht vergleichbar einer Fachzeitschrift auf ein Fachpublikum, hier einen hauptamtlichen Fußballtrainer, zugeschnitten sei.

Im Rahmen der Revision hob der Bundesfinanzhof die Vorentscheidung auf und verwies zurück an das Finanzgericht. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Werbungskosten u. a. Aufwendungen für (immaterielle) Wirtschaftsgüter, die unmittelbar der Erledigung beruflicher Aufgaben dienen. Die Güter müssten ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich genutzt werden. Eine geringfügige private Mitbenutzung sei zwar unschädlich, das Vorliegen dieser Voraussetzungen sei aber unter Würdigung aller Umstände nach der Funktion des Wirtschaftsguts im Einzelfall festzustellen. Demnach hielt der Bundesfinanzhof bei einem (Torwart)Trainer eines Lizenzfußballvereins eine weitaus überwiegende berufliche Nutzung des Pakets "Bundesliga" jedenfalls nicht für ausgeschlossen. Das Finanzgericht habe dies, ohne weitere Feststellungen zu treffen, anders gesehen und müsse daher zur Feststellung der tatsächlichen Verwendung des Sky-Bundesliga-Abonnements durch den Trainer weitere Umstände dieses Einzelfalls in sein Urteil einbeziehen.

Einkommensteuerpflichtige Renovierungskosten bei "Zuhause im Glück"

In der Fernsehsendung "Zuhause im Glück" werden die Eigenheime bedürftiger Familien umgebaut und renoviert. Ein Hausbesitzer, der sein Haus zur Aufzeichnung der Umbau- und Renovierungsarbeiten überließ, verpflichtete sich daneben zu Interviews und zur Kamerabegleitung. Der Produktionsgesellschaft räumte er

zudem umfassend die Verwendungs- und Verwertungsrechte an den Filmaufnahmen ein. Hierfür erhielt der Hausbesitzer zwar kein Geld, er brauchte jedoch die Renovierungskosten nicht zu bezahlen. Das Finanzamt besteuerte 65 % der angefallenen Kosten als zusätzliches Einkommen. Der Hausbesitzer stellte daraufhin Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, um sich gegen die Vollziehung und damit die Bezahlung der Einkommensteuer bis zur Entscheidung über seinen Einspruch zu wenden.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass der Antragsteller die Einkommensteuer vorläufig überwiegend nicht bezahlen braucht. Zwar gab das Gericht dem Finanzamt dem Grunde nach Recht, denn ein Teilnehmer der Fernsehsendung erbringe gegenüber der Produktionsgesellschaft unterschiedliche Leistungen, die als sonstige Leistungen versteuert werden müssten. Die Vollziehung der Steuer sei dennoch überwiegend aussetzen, weil das Finanzamt nicht klar zwischen den Kosten der Renovierung und den allgemeinen Produktionskosten der Sendung differenziert habe. Nur die reinen Renovierungsleistungen seien steuerpflichtig.

Dürfen Übungsleiter Verluste aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit steuerlich abziehen?

Ein nebenberuflich tätiger Übungsleiter hatte Einnahmen in Höhe von 108 Euro erzielt. Dem standen Ausgaben in Höhe von 608,60 Euro gegenüber. Die Differenz von 500,60 Euro machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung als Verlust aus selbständiger Tätigkeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust jedoch nicht, weil Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus der Tätigkeit als Übungsleiter steuerlich nur dann berücksichtigt werden könnten, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag übersteigen. Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage statt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Ein Übungsleiter, der steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags erzielt, könne die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Andernfalls würde der vom Gesetzgeber bezweckte Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen. Der Bundesfinanzhof hat die Sache allerdings zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dies werde nun prüfen müssen, ob der klagende Übungsleiter seine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt hat. Sollte das Finanz-

gericht zu der Überzeugung gelangen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, wären die Verluste steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Sterbegeld für Erben unterliegt Einkommensteuer

Nach dem Tod ihres Sohnes, der keine "Hinterbliebenen" hinterließ, erbten seine Eltern. Die Pensionskasse zahlte an die Eltern eine Versicherungsleistung begrenzt auf ein Sterbegeld in Höhe von 8.000 Euro aus. Das Sterbegeld wurde vom Finanzamt mit der Einkommensteuer besteuert, wogegen die Eltern klagten.

Im Versicherungsvertrag waren als Bezugsberechtigte im Todesfall die "Hinterbliebenen" - also der Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährtin und Kinder - bestimmt. Seien keine der genannten Hinterbliebenen vorhanden, werde aufgrund des Versicherungsvertrags ein Sterbegeld an die Erben ausgezahlt, welches laut Finanzamt zu versteuern ist. Dies sah auch das Finanzgericht Düsseldorf so. Dem Einwand der Kläger, dass keine eigenen Einkünfte, sondern Einkünfte des Sohnes vorlägen, widersprach das Gericht. Die Besteuerung der Leistung knüpfte an den Zufluss an. Dem Sohn sei keine Versicherungszahlung zugeflossen.

Arbeitsmittel Therapiehund?

Eine Realschul-Lehrerin griff im Rahmen ihres Lehrkonzepts auf eine tiergestützte Pädagogik zurück. Auf einer Schulkonferenz wurde der Beschluss gefasst, zur Umsetzung dieses Konzepts einen Therapiehund anzuschaffen. Die Lehrerin wurde mit der Ausbildung und der außerschulischen Versorgung des Hundes beauftragt. Daher erwarb sie eine Hündin, die in der Folgezeit zum Therapiehund ausgebildet wurde. In ihren Steuererklärungen machte sie die von ihr für die Hündin getragenen Kosten, zu denen die Abschreibung, Aufwendungen für eine Tierhaftpflichtversicherung, Futtermittel, Hundepflege, Tierarzt, Besuch der Hundeschule sowie die Kosten der Ausbildung als Therapiehund gehörten, als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nicht, da ein Therapiehund kein Arbeitsmittel sei. Der Therapiehund könne insbesondere nicht mit einem Polizeihund verglichen werden, da Polizeihunde Eigentum des Dienstherrn und nicht des jeweiligen Polizisten seien.

Das Finanzgericht Münster folgte grundsätzlich der Auffassung der Lehrerin, dass es sich bei dem Therapiehund um ein Arbeitsmittel handele, und erkannte die Aufwendungen teilweise als Werbungskosten an. Die Aufwendungen für den Therapiehund seien im

Grundsatz beruflich veranlasst gewesen. Der Hund diene der Erledigung dienstlicher Aufgaben der Lehrerin und werde im Rahmen eines von der Schulkonferenz beschlossenen Programms an den Unterrichtstagen der Lehrerin eingesetzt. Ein Therapiehund sei aber nicht ausschließlich beruflich „im Einsatz“, sondern auch in intensiver Weise Bestandteil des Privatlebens der Lehrerin. Daher seien die Aufwendungen nach dem zeitlichen Anteil der beruflichen und privaten „Verwendung“ des Therapiehundes aufzuteilen.

Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung als Werbungskosten?

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob eine Ausgleichszahlung des Klägers an seine Ehefrau im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung - zur Abgeltung eines Anspruchs auf Versorgungsausgleich - als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften abgezogen werden kann. In 2015 trennten sich der Kläger und seine Ehefrau.

Im Streitjahr 2016 war die Ehe noch nicht geschieden. Mit notarieller Scheidungsfolgenvereinbarung vereinbarten sie u. a., dass die Ehefrau (laut Vertrag beamtenrechtliche Versorgungsansprüche) gegen den Kläger (laut Vertrag Versorgungsansprüche gegenüber dem Versorgungswerk der Steuerberater) einen Anspruch auf hälftigen Ausgleich des Versorgungswerk-Pensionsanspruches von rund 78.000 Euro hat. In seiner Einkommensteuererklärung 2016 machte der Kläger u. a. 78.000 Euro als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften geltend. Das Finanzamt berücksichtigte den begehrten Werbungskostenabzug jedoch nicht.

Das Finanzgericht Köln wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Das Finanzamt habe zu Recht entschieden, dass der dem Kläger im Wege der Verrechnung mit anderen Ansprüchen abgeflossene Betrag von rund 78.000 Euro nicht als vorweggenommene Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden kann.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiung für Tangounterricht

Eine Tanzlehrerin erteilte im Streitjahr 2012 Tangounterricht an einer Volkshochschule und als Privatlehrerin. Nach Auffassung des Finanzamts kommt eine Umsatzsteuerbefreiung nicht in Betracht (§ 4 Nr. 21 UStG). Es ging davon aus, dass die Klägerin mit dem von ihr erteilten Tangounterricht keine steuerfreien Leistungen

erbracht habe. Demgegenüber gab das Finanzgericht der Klage statt. Die Tanzlehrerin könne sich unmittelbar auf die Steuerbefreiung der Mehrwertsteuer-Richtlinie berufen.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf und wies die Klage ab. Nach seiner Auffassung hat das Finanzgericht die rechtlichen Maßstäbe verkannt, die an den steuerfreien Schulunterricht zu stellen sind, den ein Privatlehrer mit Blick auf Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten im Sinne des Unionsrechts steuerfrei erteilen kann.

Überlassung von Ferienwohnungen - endgültig kein ermäßigter Steuersatz

Ein Unternehmen mietet Häuser in Deutschland, Österreich und Italien von deren Eigentümern an und vermietet sie anschließend im eigenen Namen als Ferienwohnung an Urlauber. Vor Ort erbringen die Eigentümer weitere Dienstleistungen für die jeweiligen Kunden, wie z. B. die Reinigung der Unterkunft und teilweise auch einen Wäsche- und Brötchenservice. Das vermietende Unternehmen wollte den ermäßigten Steuersatz anwenden. Dies verwehrte nun der Bundesfinanzhof.

Vermietet ein Unternehmer angemietete Ferienwohnungen von anderen Unternehmen im eigenen Namen und nicht als Vermittler, so unterliege dies dem „Margensteuersatz“. Der Vermieter sei nicht berechtigt, die Marge dann mit dem ermäßigten Steuersatz für die Beherbergung in Ferienunterkünften wie Hotelzimmern zu versteuern. So der Bundesfinanzhof.

Verfahrensrecht

Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nur noch vorläufig

Das Bundesfinanzministerium hat für die Finanzämter angeordnet, dass sämtliche erstmalige Festsetzungen von Zinsen, in denen der Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat angewendet wird, nur noch vorläufig erfolgen.

Hintergrund dafür ist, dass der Bundesfinanzhof mit Beschlüssen zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen aus dem Jahr 2018 Aussetzung der Vollziehung (AdV) wegen „schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel“ an der Zinshöhe von 0,5 Prozent pro Monat gewährt hat. Die Zinshöhe habe durch ihre „realitätsferne Bemessung“ den Bezug

zum langfristigen Marktzinsniveau verloren. Beim Bundesverfassungsgericht sind daher verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig.

Der Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betrifft die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen, Stundungszinsen, Verzinsung hinterzogener Steuern und Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge.

Hinweis: Der im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vorgegebene Erläuterungstext weist allerdings auch ausdrücklich darauf hin, dass abhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter Umständen auch eine Aufhebung oder Änderung zu Ungunsten der Steuerzahler erfolgen könnte.

Zivilrecht

Finanzierende Lebensversicherung und ihre Pflicht zur Aufklärung über Risiken

Die Käufer von Photovoltaikanlagen wollten sich im Wege der Anfechtung, der Geltendmachung von Schadenersatz und durch Widerruf vom finanzierten Kauf dieser Anlagen lösen. Ihre Ansprüche richteten sie gegen eine inzwischen insolvente GmbH & Co. KG und gegen die finanzierende Stuttgarter Lebensversicherung. Die Klagen waren bzw. sind beim Landgericht Stuttgart in verschiedenen Kammern anhängig, in einigen Verfahren sind bereits Urteile ergangen, mit unterschiedlichen Ergebnissen. In sieben Urteilen des Landgerichts wurde jeweils festgestellt, dass die Kläger die Darlehen nicht weiter bedienen müssen. Die beklagte Versicherung wurde zur Rückzahlung der von den Klägern aus eigenen Mitteln geleisteten Zahlungen verurteilt - Zug um Zug gegen Übergabe der Photovoltaikanlagen. Die beklagte Versicherung ging gegen diese Urteile vor dem Oberlandesgericht Stuttgart in Berufung mit dem Ziel einer Klagabweisung.

Das Oberlandesgericht hat die Berufungen der beklagten Versicherung im Wesentlichen zurückgewiesen. Sie sei nicht als reine Darlehensgeberin aufgetreten, sondern habe für ein Anlagekonzept Werbung gemacht und den Eindruck erweckt, dieses auch geprüft zu haben. Wegen dieser Vorgehensweise hätten die Anleger über die Risiken der Geldanlage aufgeklärt

werden müssen. Insbesondere hätte darauf hingewiesen werden müssen, dass das ganze Konzept von unüberprüften und tatsächlich technisch unzutreffenden Angaben der GmbH & Co. KG bezüglich der erreichbaren Stromerträge abhing. Mangels Aufklärung schulde die beklagte GmbH & Co. KG den Klägern Schadensersatz. Geringfügigen Erfolg hätten die Berufungen lediglich insoweit, als die Kläger für den Erhalt der Zahlungen Zug um Zug auch zusammen mit den Photovoltaikanlagen erworbene Grundstücksrechte sowie Rechte aus den mit den Darlehen zugleich abgeschlossenen Rentenversicherungen herausgeben sollten.

Arbeits-/Sozialrecht

Anspruch auf Bildungsurlaub für Yogakurs

Ein Yogakurs kann unter bestimmten Voraussetzungen Bildungsurlaub rechtfertigen. Ein Arbeitnehmer machte einen Anspruch auf Bildungsurlaub für einen von der Volkshochschule angebotenen fünftägigen Kurs „Yoga I - erfolgreich und entspannt im Beruf mit Yoga und Meditation“ geltend.

Ein solcher Kurs erfülle die Voraussetzungen des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes, entschied das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg. Es reiche aus, dass eine Veranstaltung entweder der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung diene, da der Begriff der beruflichen Weiterbildung nach der Gesetzesbegründung weit zu verstehen sei. Es solle u. a. Anpassungsfähigkeit und Selbstbehauptung von Arbeitnehmern unter den Bedingungen fortwährenden und sich beschleunigenden technischen und sozialen Wandels gefördert werden. Auch ein Yogakurs mit einem geeigneten didaktischen Konzept könne diese Voraussetzungen erfüllen.

Einnahmen von Übungsleitern bis 2.400 Euro im Jahr sind nicht als Arbeitsentgelt anzusehen - keine Versicherungspflicht

Die Klägerin, eine staatlich anerkannte Sport- und Gymnastiklehrerin, war von Oktober 2008 bis in das Jahr 2014 als freie Mitarbeiterin für einen Turnverein tätig. Die beklagte Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung stellte fest, dass diese Tätigkeit nicht im

Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde und daher insoweit keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestand.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschied, dass die unwiderlegbare Vermutung besteht, dass Einnahmen von Übungsleitern bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr als steuerfreie Aufwandsentschädigung und nicht als Arbeitsentgelt anzusehen sind. Die Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung setze die Erzielung von Arbeitsentgelt voraus, woran es im Streitfall bis Juli 2014 fehle. Die Klägerin habe 2013 den Höchstbetrag nicht überschritten, im Folgejahr erst während des Monats Juli.

Rechtsmissbräuchliche Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung

Der Betreiber eines Labors, das er gemeinsam mit einem Forschungsverbund betrieb, beschäftigte eine technische Assistentin in einer Arbeitsgruppe. Die technische Assistentin war zunächst bei dem Forschungsverbund befristet angestellt. Sie beendete dieses Arbeitsverhältnis und schloss mit dem Betreiber des Labors einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag mit ansonsten unveränderten Arbeitsbedingungen ab. Die Initiative für diesen Arbeitgeberwechsel ging von dem Leiter der Arbeitsgruppe aus, der eine Weiterbeschäftigung der technischen Assistentin gewährleisten wollte.

Die gewählte Vertragsgestaltung hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg als rechtsmissbräuchlich angesehen und der Entfristungsklage der klagenden technischen Assistentin stattgegeben. Für den Arbeitgeberwechsel habe es keinen sachlichen Grund gegeben. Die Vertragsgestaltung habe vielmehr ausschließlich dazu gedient, eine sachgrundlose Befristung zu ermöglichen, die sonst nicht möglich gewesen wäre. Dass die Arbeitgeber im Bereich der Forschung tätig seien, sei ohne rechtliche Bedeutung.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Juni/Juli 2019

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2019 ¹	10.07.2019 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2019	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2019	entfällt
Umsatzsteuer	11.06.2019 ³	10.07.2019 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.06.2019
	Scheck ⁶	07.06.2019
Sozialversicherung ⁷	26.06.2019	29.07.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2019/25.07.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.